

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

III. Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Baden

urn:nbn:de:bsz:31-91598

fassungswerk zu bringen, und wie dieser Mann noch in letzter Stunde auf die Seite gedrängt wurde, ist aus dem gründlichen Buch von F. von Weech „Geschichte der badischen Verfassung. 1868“ zu ersehen.

Nach der endgültigen Feststellung ihres Wortlauts im Bade Griesbach wurde die Verfassungs-Urkunde ebendort am 22. August 1818 vom Großherzog Karl durch Unterschrift vollzogen. Die gleichfalls von Nebenius verfaßte Wahlordnung mit der Wahlbezirkeinteilung wurde am 23. Dezember 1818 genehmigt.

III. Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Baden.

Sie enthält im Eingang den bedeutsamen Satz: „Von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“

Die Urkunde enthält in 5 Abschnitten 83 Paragraphen: I. (§ 1—6) Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen, II. (§ 7—25) Von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener und besonderen Zusicherungen, III. (§ 26—52) Von der Ständeversammlung, den Rechten und Pflichten der Ständeglieder, IV. (§ 53—67) Von der Wirksamkeit der Stände, V. (§ 68—83) Von der Eröffnung der ständischen Sitzungen, den Formen der Beratungen.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Urkunde sind folgende:

Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 (nämlich nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen Linie der Nachkommen Karl Friedrichs). Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie gemäß den Bestimmungen der Verfassung (also unter Beschränkungen) aus. Er bestätigt die von den Landständen in Übereinstimmung mit der Regierung beschlossenen Gesetze. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Zur Bestreitung der Hofhaltung des Großherzogs dient die Zivilliste. Sie kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche (§ 9). Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich (§ 19). Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem

Schutze der Verfassung. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt. Die erste Kammer besteht: 1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, 2. aus den Häuptionen der (7) standesherrlichen Familien, 3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, 4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, 6. aus den vom Großherzog ernannten (höchstens 8) Personen.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter. Sie werden von erwählten Wahlmännern gewählt (§ 34). Alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesehene sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar (§ 36). Zum Abgeordneten kann ernannt werden jeder Staatsbürger, der 1. einer der drei christlichen Konfessionen angehört, 2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt und 3. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche Rente von wenigstens 1 500 Gulden oder eine ständige Besoldung von gleichem Betrag bezieht (§ 37).

Die Abgeordneten werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle 2 Jahre zu einem Viertel erneuert wird (§ 38). Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratung nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommissarien (ihren Auftraggebern) keine Instruktionen annehmen. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer verhaftet werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgesprochen und erhoben werden, kein Anlehen gültig gemacht, keine Domäne veräußert werden. Nur bei Rüstungen zu einem Krieg kann der Großherzog auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden (§ 60). Ein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt oder abändert, bedarf der Zustimmung von zwei Drittel von wenigstens drei Viertel der Mitglieder jeder Kammer. Zu allen anderen Gesetzen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite

durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig (§ 64, 65, 74). Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.

IV. Beurteilung der Verfassung.

Der Vortrefflichkeit des freisinnigen, von staatsmännischem Weitblick eingegebenen Verfassungswerkes entsprach der Sturm des Frohlockens, den seine Verkündigung im ganzen Lande hervorrief, und die rückhaltlose Anerkennung, die ihm aus den Kreisen der deutschen Politiker gespendet wurde. Baden war durch „den freien Bund der Ordnung und des Rechts“ ein konstitutioneller Staat geworden, der die staatsbürgerlichen und politischen Rechte seiner Glieder verbrieftete. Sein Volk besaß nun in den Landständen ein verfassungsmäßiges Organ, wodurch es zur Teilnahme an der Regierung, besonders zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sowie bei der Aufstellung, Prüfung und Beaufsichtigung des Staatshaushalts berufen war.

Großherzog Karl durfte die Befriedigung über den Eindruck seines fürstlichen Altes noch empfinden bei dem Empfang der ihm aus allen Bevölkerungsschichten zugehenden Zustimmung- und Dankadressen. Aber den ersten auf Grund der Verfassung (auf -1. Februar 1819 festgesetzten, jedoch erst) auf 22. April 1819 einberufenen Landtag erlebte er nicht mehr, da er schon am 8. Dezember 1818 in Rastatt sein irdisches Dasein beschloß.

Als eine bemerkenswerte Erscheinung muß die Gegnerschaft bezeichnet werden, welche die Verfassung bei hochstehenden Persönlichkeiten Badens fand. Der rückschrittlich gesinnte Freiherr von Blittersdorf, der in einer an den Fürsten Metternich gerichteten Denkschrift das Vorherrschen des demokratischen Prinzips in beiden Kammern als einen beklagenswerten Zustand bezeichnete, desgleichen der schon genannte Staatsrat von Sensburg traten für eine Abänderung der Verfassung ein. Ihnen schloß sich der Heidelberger Staatsrechtslehrer Zachariä an, der im Jahre 1824 zweimal beauftragt wurde, Abänderungsvorschläge zu machen. Er war der Meinung, daß sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lasse, und daß sie als eine öffentliche Kalamität betrachtet werden müsse.

Die kampferfüllten Jahre von 1819 bis 1825 schienen diesen Gegnern der Verfassung recht zu geben. Die Zukunft hat jedoch das Irrige ihrer Ansichten dargetan. Ein volles Jahrhundert hindurch hat die badische Verfassung ihre Lebenskraft bewiesen. Doch trug sie zugleich Keime der Entwicklungsfähigkeit in sich, die es ermöglichten, die staatsmännische Schöpfung der Gestaltung des Staatswesens und der Ausbildung der politischen Denkweise anzupassen, ohne grundsätzliche Änderungen ihres Charaktes vorzunehmen.